

A. Grundlagen

1. Komplexleistung Resozialisierung und Systemischer Wandel

Bernd Maelicke

1. Komplexleistung Resozialisierung

Das Sozialgesetzbuch hat im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in § 46 Abs. 2 Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Kinder geregelt. Diese umfassen nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach dem Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum.

In § 46 Abs. 3 SGB IX wird definiert, dass Leistungen nach Abs. 1 mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX als Komplexleistung erbracht werden. „Die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen.“

Ziel ist die Leistungserbringung „aus einer Hand“, wobei es ein Träger „zuständigkeitsübergreifend“ übernimmt, die gesamte Leistung auf der Grundlage eines gemeinsamen Förder- und Behandlungsplans zu erbringen und dazu andere Träger mit ihren Leistungsanteilen heranzuziehen.

„Komplexleistung“ meint also die Zusammenführung von Einzelleistungen zur interdisziplinär abgestimmten Deckung eines individuellen Hilfe- und Behandlungsbedarfs. Das Ziel der Rehabilitation ist offensichtlich nur durch die Kooperation der beteiligten Fachkräfte und die Koordination der verschiedenen Leistungsträger zu erreichen.

Auch in weiteren Sozialleistungsbereichen hat sich diese systemische und ganzheitliche Betrachtungsweise durchgesetzt – die Spezialisierung und Versäulung des deutschen Sozialleistungssystems ist so unüberschaubar und kompliziert geworden, dass nachhaltige Wirkungen besser erreicht werden können, wenn über vernetzte Strukturen und Instrumente

„durchgehende“ Dienstleistungsketten geschaffen werden können. Die Jugendhilfe, die Altenhilfe, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die Psychiatrische und die Gesundheitliche Versorgung sind weitere Arbeitsfelder, die mit Instrumenten der Hilfeplanung, des Case Managements, der „Integrierten Versorgung“ und der Sozialraumorientierung bei Multi-problemlagen die strukturellen und formalen Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen überwinden und so ihre Ziele und Aufgaben mit größerem Erfolg realisieren bzw. weitere Exklusion verhindern.

Entscheidend ist das Verständnis eines integrierten Hilfe- und Unterstützungs-Prozesses über lange Handlungsketten, möglichst den ganzen Hilfe-prozessverlauf. Die aktive Gestaltung von Übergängen – in den biografischen Entwicklungen der Zielgruppen und zwischen den Organisationen (Vermeidung von Abbrüchen und Drehtüreffekten) – ist ein vorrangiges Ziel, das strukturelle Schwächen der etablierten Systeme überwinden will.

Diese fachliche Entwicklung wird trotz aller Leuchtturmprojekte (wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern oder in DK oder in den NL, vgl. Dünkel et al 2019) noch immer zu wenig von den Institutionen der Resozialisierung berücksichtigt. Selbst im unmittelbaren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Justiz sind flächendeckende und vernetzte Strukturen, „Wertschöpfungsketten Resozialisierung“, institutions-übergreifende Hilfe- und Behandlungspläne mit einer entsprechenden Falldokumentation und Evaluation, unterentwickelt – dies geht nicht nur zu Lasten der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, sondern führt häufig auch zu Kontrolldefiziten justizieller Interventionen und damit zu Sicherheitsproblemen. Erklärbar ist dies dadurch, dass die Regelpraxis der „Dritten Gewalt“ zu wenig integriert ist in den allgemeinen interdisziplinären und ressortübergreifenden Austausch von „Forschung und Entwicklung“, der unverzichtbar für Innovation und kontinuierliche Verbesserung ist (der Bedeutungsverlust der Kriminologischen Forschung ist dafür ein weiterer Indikator).

Es ist offenkundig, dass die Aufgabe der Resozialisierung (also der Vermeidung /Reduzierung von Rückfällen und der Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft) alle Merkmale einer „Komplexleistung“ erfüllt. Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen und ihrer Fachkräfte zusammengeführt werden zu einem interdisziplinär abgestimmten Handlungskonzept mit einer einzelfallübergreifenden Koordination (Care Management) und einer einzelfallbezogenen Kooperation (Case Management).

Für die Initiativen in den Bundesländern für eigenständige Landes-Resozialisierungsgesetze wird deshalb folgende Formulierung für eine Leitnorm „Komplexleistung Resozialisierung“ vorgeschlagen:

Komplexleistung Resozialisierung

- (1) Resozialisierung erfordert wegen der spezifischen Problemlagen der Probanden und der erforderlichen Vielfalt der Hilfen der jeweils regional zuständigen hilfeleistenden Organisationen die Zusammenführung der Einzelleistungen in eine Komplexleistung zur interdisziplinär abgestimmten Deckung des individuellen Hilfebedarfs der Probanden.
- (2) Erforderlich ist die Koordination und Vernetzung der verschiedenen leistungserbringenden öffentlichen und freien Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte.
- (3) In Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, dass jeweils ein Träger auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.

Abbildung 1-1: Komplexleistung Resozialisierung, siehe Maelicke/Wein 2016.

Dem Vollzug kann unmittelbar nur die Ergebnisqualität am Abschluss seiner Behandlungs-Maßnahmen zugerechnet werden – also z.B. der Abschluss einer Therapie, des Sozialen Trainings oder einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme. Die Eingliederungs-Phase nach der Entlassung wird durch ihn nur mittelbar beeinflusst (positiv z.B. durch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und eine gute Entlassungsvorbereitung, negativ durch Nachwirkungen der Gefangenensubkultur oder durch unvermeidbare Prisonisierungseffekte).

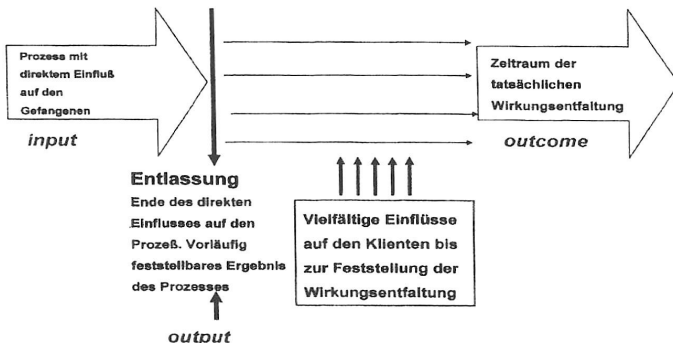


Abbildung 1-2: Wirkungsorientierte Resozialisierung, siehe Gottschalk/Maelicke, in Maelicke/Wein, 2016.

Die multifaktoriell geprägten Lebenslagen straffällig gewordener Menschen sind in der Ausprägung ihrer Stärken und Schwächen an Handlungskompe-

tenzen bei jedem Betroffenen spezifisch zu erfassen und mit dem Versuch der Veränderung zu beantworten. Trotz immer wiederkehrender Merkmale wie mangelhafter Schul- und Berufsausbildung, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Verschuldung, Drogen- und Suchtabhängigkeit, gestörten sozialen Beziehungen etc. ist jede Biografie und jede Sozialisation als einzigartig zu begreifen – Behandlungs- und Eingliederungspläne sind deshalb höchst individuell auszurichten und haben nicht nur Schwächen, sondern vor allem Stärken in der Gestaltung eines möglichst selbstbestimmten Lebens zu berücksichtigen. Sie sind zudem dynamisch zu verstehen – in Abhängigkeit von planbaren und nicht planbaren Faktoren, die sich jeweils auf die weitere Entwicklung des Lebens der Probanden auswirken. (so auch zunehmend professionelle Vollzugs- und Eingliederungspläne).

„Neues Denken und Handeln in der Resozialisierung“ erfordert also ein Höchstmaß an Individualisierung und Flexibilität in dem Versuch, so den wechselhaften Situationen und „turning points“ (positiv wie negativ) des Lebens einigermaßen gerecht zu werden. So verstandene Resozialisierung erfüllt alle Merkmale einer Komplexleistung, eine Wende vom vorherrschenden mechanistischen und kausalen Resozialisierungsmodell zu einem systemischen Konzept ist erforderlich.

Kausaler Ansatz	Systemischer Ansatz
1. Denkfehler Probleme sind objektiv gegeben und müssen nur noch klar formuliert werden.	Abgrenzung des Problems Die Situation ist aus verschiedenen Blickwinkeln zu definieren und eine Integration zu einer ganzheitlichen Abgrenzung anzustreben.
2. Denkfehler Jedes Problem ist die direkte Konsequenz einer Ursache.	Ermittlung der Vernetzung Zwischen den Elementen einer Problemsituation sind die Beziehungen zu erfassen und in ihrer Wirkung zu analysieren.
3. Denkfehler Um eine Situation zu verstehen, genügt eine >Photographie< des Ist–Zustandes.	Erfassung der Dynamik Die zeitlichen Aspekte der einzelnen Beziehungen und einer Situation als Ganzem sind zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Bedeutung der Beziehungen im Netzwerk zu erfassen.
4. Denkfehler Verhalten ist prognostizierbar. Notwendig ist nur eine ausreichende Informationsbasis.	Interpretation der Verhaltensmöglichkeiten Künftige Entwicklungspfade sind zu erarbeiten und in ihren Möglichkeiten zu simulieren.
5. Denkfehler Problemsituationen lassen sich >beherrschen<, es ist lediglich eine Frage des Aufwands.	Bestimmung der Lenkungsmöglichkeiten Die lenkbaren, nicht-lenkbaren und zu überwachenden Aspekte einer Situation sind in einem Lenkungsmodell abzubilden.
6. Denkfehler Ein >Macher< kann jede Problemlösung in der Praxis durchsetzen.	Gestaltung der Lenkungsingriffe Entsprechend systemischer Regeln sind die Lenkungsingriffe so zu bestimmen, dass situationsgerecht und mit optimalem Wirkungsgrad eingegriffen werden kann.
7. Denkfehler Mit Einführung einer Lösung kann das Problem endgültig ad acta gelegt werden.	Weiterentwicklung der Problemlösung Veränderungen in einer Situation sind in Form von lernfähiger Lösungen vorwegzunehmen.

Abbildung 1-3: Umgang mit komplexen Situationen: 7 Schritte des ganzheitlichen Problemlösens, vgl. Gomez/Probst 1987.

Gomez und Probst (1987) begründen in dieser Gegenüberstellung des kausalen und des systemischen Ansatzes die fachliche und methodische Perspektivenerweiterung, die auch das innovative Konzept der Komplexleistung Resozialisierung erfordert. Die Vielfalt und Komplexität des Lebens lässt sich nicht auf nur kausal ansetzende Problemlösungsstrategien reduzieren, erfolgreiche Resozialisierung erfordert ein Höchstmaß an Flexibilität sowohl im Denken wie im Handeln aller Akteure – in jedem Einzelfall wie auch systembezogen.

Die Grenzen der justiziellen Problemwahrnehmung werden in dieser Gegenüberstellung mehr als deutlich: die strafrechtliche Einordnung und ihre Regulierung durch eindeutige Verfahrensregeln führt zwar zu rechtsstaatlich notwendigen und klaren Ergebnissen – sie kann jedoch der Komplexität des Lebens von Tätern und Opfern prinzipiell nicht gerecht werden.

2. Integrierte Resozialisierung

Das Konzept und die Strategie einer „Sozialen Strafrechtspflege“ versucht, dieses strukturelle Dilemma zu überwinden oder zumindest seine Schwächen zu reduzieren. Das Rechtsstaatsprinzip wird mit dem Sozialstaatsprinzip verknüpft, also mit der Achtung und Förderung des Menschen in seiner sozialen Entwicklung und in seinen sozialen Verhältnissen (Ostendorf, 2005).

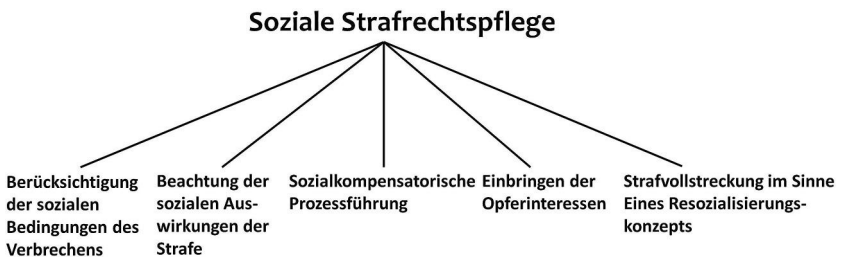


Abbildung 1-4: Soziale Strafrechtspflege, vgl. Ostendorf 2005.

Mit dem Konzept der Sozialen Strafrechtspflege und den Handlungsstrategien einer Komplexleistung Resozialisierung sind Netzwerke eng verbunden, in denen an einem Ort oder in einer Region die ambulanten und stationären Leistungserbringer in geregelter Weise ergebnisorientiert zusammenarbeiten.

Die Integration der Leistungserbringer erfolgt organisatorisch durch den Aufbau geeigneter Strukturen, z.B. durch Verbundsysteme und über Anlauf- und Servicestellen im System der Resozialisierung und der Sozialen Integration. Die Hilfe-, Behandlungs- und Kontroll-Leistungen sollen bruchlos und in Überwindung von Sektorgrenzen und Kommunikationsbarrieren erfolgen. In den Handlungsketten ist ein Schnittstellen- bzw. Überleitungsmanagement erforderlich. (§ 140 a SGB V).

Für ein Landes-Resozialisierungsgesetz bietet sich deshalb folgende Regelung an:

Integrierte Resozialisierung

- (1) Integrierte Resozialisierung bezeichnet ein Konzept der Schaffung von Netzwerken, in denen an einem Ort oder in einer Region die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Resozialisierung auf der Grundlage von Hilfeplänen und Leistungsvereinbarungen wirkungsorientiert zusammenarbeiten.
- (2) Die Integration der Leistungserbringung erfolgt organisatorisch durch den Aufbau geeigneter Strukturen wie Verbundsysteme und Servicestellen im System der Resozialisierung.
- (3) Die Erbringung der Leistungen soll bruchlos und in Überwindung von Sektorgrenzen und Kommunikationsbarrieren erfolgen.
- (4) In den Abläufen der Leistungserbringung ist ein Schnittstellen- und Übergangsmanagement sicherzustellen.

Abbildung 1-5: Integrierte Resozialisierung, siehe Maelicke/Wein, 2016.

Der bisherige Stand von Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege zeigt immer wieder in allen Bundesländern, dass das bestehende System der ambulanten und stationären Resozialisierung noch immer nicht optimal organisiert ist. Dies resultiert vor allem aus den Entwicklungen seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts, die das System geprägt haben. Im Laufe der Zeit haben sich die drei Säulen der Resozialisierung (Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe) unabhängig voneinander entwickelt, ihre Ausgestaltung variiert sehr stark in den einzelnen Bundesländern und Regionen. Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 hat die Vielzahl unterschiedlicher Gesetzesgrundlagen extrem zugenommen, auf denen das System der Resozialisierung basiert. Diese verschiedenen Regelungen erschweren allerdings das Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen. Die drei Säulen des Reso-Systems arbeiten noch immer in den meisten Ländern voneinander unabhängig und teilweise nebeneinander, ohne ihre Leistungen genügend zu koordi-

nieren. Dies betrifft darüberhinausgehend alle weiteren einschlägigen Arbeitsfelder (u.a.: Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Vollzug, Haftentlassenhilfe, Freie Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe, Schuldenregulierung, Drogenhilfe, Therapien für Sexual- und Gewalttäter, schulische und berufliche Ausbildung, Arbeitsvermittlung und auch die Opferhilfe).

Mit der Föderalismusreform wurde der Versuch unternommen, den Ländern mehr Gestaltungs-Möglichkeiten bei der Durchführung des Strafvollzugs zu eröffnen. Somit ergab sich auch die Chance, das gesamte Reso-System zu reformieren. Diese Möglichkeiten wurden aber nur in geringem Ausmaß genutzt. Die jeweils 16 verschiedenen Landes-Strafvollzugs-, -U-Haftvollzugs-, -Jugendvollzugs-, -Jugendarrest- und -Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze ähneln sich weitgehend, die Vernetzung und Verzahnung der Hilfen über die Gefängnismauern hinaus wurde durch diese nicht wesentlich gefördert. Des Weiteren führte die Reform dazu, dass die kriminalpolitischen Ziele und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Länderebene sich immer mehr voneinander unterscheiden, so dass ein abgestimmtes Gesamtkonzept weder in den rechtlichen Grundlagen noch in ihrer fachlichen und organisatorischen Umsetzung erkennbar ist. (Maelicke, 2008)

Mit dem Konzept des Übergangsmagements werden nun seit einigen Jahren viele sinnvolle Ansätze aufgegriffen, die für die Resozialisierung der Probanden sehr wichtig sind. Die aktualisierte Länderumfrage in Kapitel C zeigt die Breite und Tiefe der bisherigen Entwicklung. Allerdings hat sich bisher kein Konzept durchgesetzt, welches alle Ebenen der ambulanten und stationären Resozialisierung (politisch-gesetzliche Ebene, Bund/Länder/Kommunen, Organisations- und Einzelfallebene) umfasst, diese aufeinander abstimmt und mit entsprechenden Strukturen und Ressourcen untermauert.

Neben den „Leuchtturmprojekten“ der Länder im Übergangsmangement ist es erforderlich, dass Brücken zwischen ambulanten und stationären Angeboten rechtlich, organisatorisch, finanziell und personell flächen-deckend und nicht nur punktuell abgesichert werden.

Ein mögliches Gesamtkonzept einer „Integrierten Resozialisierung“ soll im Folgenden vorgestellt werden:

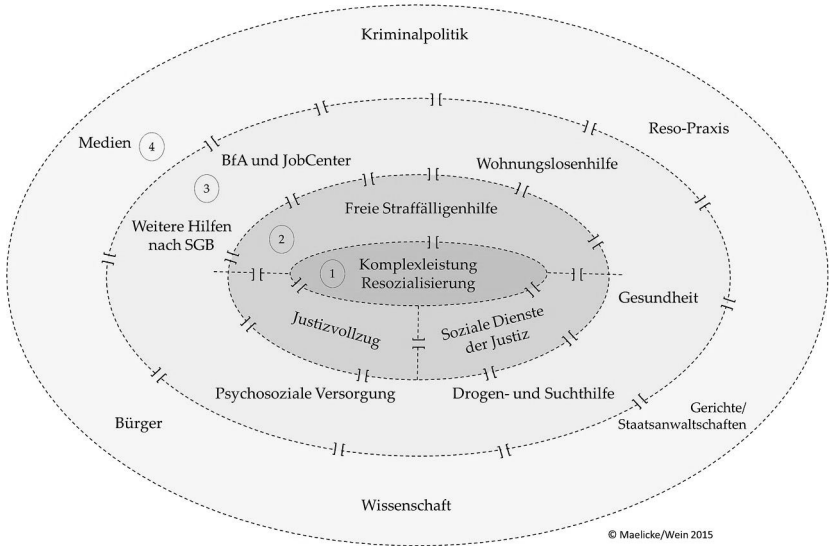


Abbildung 1-6: Gesamtkonzept „Integrierte Resozialisierung“, siehe Maelicke/Wein, 2016.

Die Abbildung zeigt, dass das Modell aus vier Ebenen besteht. Im Zentrum (1) stehen das Leitbild und das Ziel, Resozialisierung als Komplexleistung zu verstehen und zu erbringen. Auf dieser Leitidee baut das System der Integrierten Resozialisierung auf und wird dadurch geprägt. Die 2. Ebene bilden die Freie Straffälligenhilfe, die Sozialen Dienste der Justiz und der Justizvollzug. Sie bilden den Kernbereich einer Sozialen Strafrechtspflege, begründen ihre Interventionen mit dem Kriterium der Straffälligkeit und unterstützen die Probanden und ihre Angehörigen im gesamten Resozialisierungsprozess vor, während und nach der Haft.

Die multiplen sozialen Problemlagen der Probanden mit ihren vielfältigen individuellen und durch ihr Umfeld begründeten Problemkonstellationen können und sollen allerdings nicht allein durch die Aktivitäten der Justiz bearbeitet werden. Benötigt werden ganzheitliche Hilfen, die durch das Regelsystem ‚Soziale Hilfen‘ (3. Ebene) für alle Bürger angeboten werden. Ihre Zielsetzung ist die soziale Integration, das Merkmal der Straffälligkeit verliert zumindest im Zeitablauf seine Relevanz. Strategien und Methoden des Case und des Care-Managements im Rahmen des Konzepts

einer Komplexleistung verbinden die Ebenen 2 und 3. Die äußere Ebene 4 steht für das Kriminalpolitische Kraftfeld, das entscheidend ist für die Qualität und die gesellschaftliche Unterstützung eines leistungsfähigen Gesamtsystems einer „Integrierten Resozialisierung“.

Das Modell führt von der Versäulung zur Vernetzung der verschiedenen Leistungserbringer und fördert so eine effektivere und effizientere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen. Daher sind die Grenzen zwischen den vier Ebenen fließend dargestellt. Die Brücken zwischen den Ebenen und auch zwischen den Leistungsträgern verdeutlichen die notwendige Koordination und Kooperation.

3. Spezialsystem Resozialisierung

Die Hauptleistungsträger des Spezialsystems Resozialisierung sind der Justizvollzug, die Sozialen Dienste der Justiz und die Freie Straffälligenhilfe. Mit ihren stationären und ambulanten Aktivitäten werden die Probanden im Resozialisierungsprozess unterstützt und auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet und begleitet.

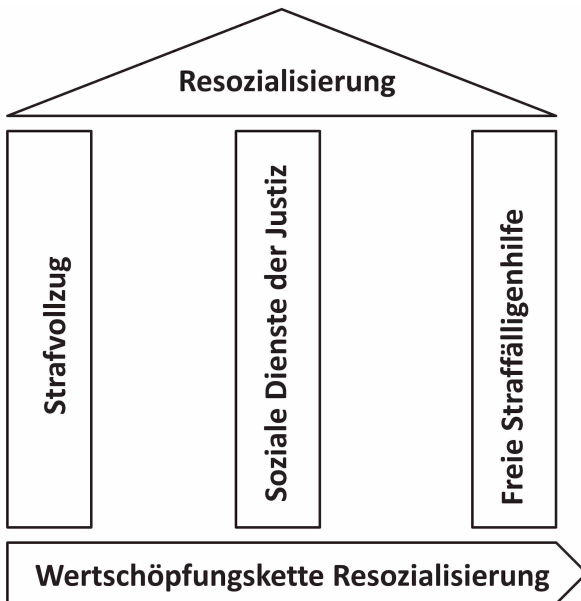


Abbildung 1-7: 3-Säulen-Modell, siehe Maelicke/Wein, 2016.

Hinzu kommen die Problemlagen von möglichen ‚mitbestraften Dritten‘ (beispielsweise ihren Familienangehörigen) und die Berücksichtigung der Opferinteressen. Eine nachhaltige Resozialisierung macht es erforderlich, dass keine dieser Problemkonstellationen ausgeblendet wird. Nur dann können die Ziele einer Sozialen Strafrechtspflege umfassend erfüllt und nur so kann Resozialisierung dauerhaft erfolgreich realisiert werden.

3.1 Justizvollzug

In 180 Gefängnissen befinden sich bundesweit ca. 48.000 Gefangene in Straftaft und ca. 14.000 in U-Haft. Im Geschlossenen Vollzug sind 83 % der Gefangenen, im Offenen Vollzug 17 %. Sie werden von ca. 35.000 Bediensteten des Vollzugs betreut. Die Gefangenenraten pro 100.000 der Bevölkerung sind sehr unterschiedlich, sie reichen von 39 in Schleswig-Holstein bis 108 in Berlin. (Maelicke, 2019)

Bereits 1989 wurde bei der Wiedervereinigung die Chance nicht genutzt, trotz aller berechtigten Kritik am DDR-Gefängnisssystem modellhafte Ansätze aus dem dort früher geltenden Vollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz zu prüfen und ggf. zu übernehmen (so z.B. das Gesamtverständnis der Verzahnung stationärer und ambulater Resozialisierung).

Dies wäre auch eine gute Gelegenheit für eine (selbst-) kritische Zwischenbilanz und für eine Fortsetzung der Reform des seit 1977 geltenden Bundes-Strafvollzugsgesetzes gewesen, das bereits bei seinem Inkrafttreten als „Torso“ kritisiert worden war. (Maelicke, 1977)

Bis heute wurden wesentliche Forderungen der Fachwelt nicht erfüllt, z.B.:

- maximal zweihundert Haftplätze je Justizvollzugsanstalt
- Wohngruppen mit maximal fünfzehn Plätzen
- mindestens zwölf Sozialarbeiter und vier Psychologen je Anstalt
- voller Tariflohn für die Gefangenen
- volle Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung
- Schadenswiedergutmachung während der Inhaftierung
- intensive Entlassungsvorbereitung
- Übergangshäuser
- ein flächendeckendes System von Anlaufstellen

(vgl. Jürgen Baumann u.a., Alternativentwurf Strafvollzugsgesetz, 1973)

Frieder Dünkel und Heinz Cornel haben anlässlich des 70jährigen Bestehens des Grundgesetzes eine Zwischenbilanz zur Entwicklung des Straf-

vollzugs seit 1949 vorgelegt (Cornel, Dünkel, 2019). Sie stellen zwar die grundlegenden positiven Veränderungen dar, kritisieren aber auch anhaltende strukturelle Schwächen und mahnen weitere Reformen und Innovationen an. Dies sind insbesondere:

- anhaltend hohe Rückfallquoten
- fehlende Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse
- nicht genügendes Wirken gegen die schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs
- weiterer Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit des Vollzugs mit den Sozialen Diensten der Justiz und anderen Nachsorgeinstitutionen
- Rückgang der Belegung im Offenen Vollzug und bei der Strafrechtssetzung
- Wahrung der Würde des Menschen und der Handlungsfreiheit der Person.

Beide Autoren bewerten kritisch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder, fordern eine aktivere Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesjustizministeriums und eine stärkere Berücksichtigung von EU-Standards. Als neue Herausforderungen und Innovationsschwerpunkte vertiefen sie u.a. die Themen Diversität, Digitale Teilhabe, Technische Überwachung, Künstliche Intelligenz, Arbeit und Ausbildung, Vollstreckung von langen, kurzen und von Ersatz-Freiheitsstrafen, Alternative Drogenpolitik.

Das Grundgesetz sichert den Gefangenen nicht nur einen Anspruch auf Resozialisierung zu (BVerfGE 35, 202,236), es ist Grundlage für einen aufgeklärten, humanen, menschenwürdigen und wissenschaftlich basierten Strafvollzug – damit sind die weiteren Entwicklungsbedarfe und Notwendigkeiten für eine grundlegende Reform offenkundig. (siehe auch Maelicke, 2018).

3.2 Soziale Dienste der Justiz

Aktuell betreuen bundesweit ca. 2.500 Bewährungshelfer über 200.000 Probanden. Vergleichbare Zahlen zur Gerichtshilfe liegen nicht vor. Die Fallzahlen der Führungsaufsicht liegen bei rund 35.000. (Maelicke, 2019)

Im Gegensatz zur Reform des Gefängnisystems mit der Einführung bundesgesetzlicher Standards durch das Bundes-Strafvollzugsgesetz im Jahr 1977 hat es für die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) keine vergleichbare länderübergreifende

und bundeseinheitliche Reformdiskussion gegeben. Bundesgesetzliche Grundlagen finden sich zwar im StGB, in der StPO, im JGG und vereinzelt in anderen Gesetzen – diese regeln jedoch nur einzelne Aufgabenkataloge und Verfahrensregelungen – nicht jedoch grundlegend und umfassend Grundsätze, Ziele, fachliche Standards, Aufbau- und Ablauforganisation, Rechtsbehelfe, Kriminologische Forschung oder Sonderregelungen für spezifische Zielgruppen.

Auf der Ebene der 16 Bundesländer gibt es eine in Jahrzehnten angesammelte und nicht mehr überschaubare höchst unterschiedliche Vielzahl von Landesgesetzen, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien, Fachanweisungen, Rund- und Einzelerlassen usw. – für einen Rechts- und Sozialstaat, der im Grundgesetz bereits 1949 das Ziel der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ vorgab (seit 1994 „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“) ein äußerst problematisches „Verwirrsystem“.

In den bundesweit 115 Landgerichtsbezirken gibt es deshalb gravierende Unterschiede in Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung. Besonders deutlich wird dies bei der Gerichtshilfe und deren Aufgaben der Ermittlungshilfe, dem Täter-Opferausgleich, der Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit, von Projekten der U-Haftvermeidung und -reduzierung, der Zeugen- oder der Opferbetreuung. Die Beauftragungs- und Fallzahlen unterscheiden sich extrem.

Ähnliches gilt für die Tätigkeit der Bewährungshelfer, z.B. bei Fragen der Betreuung spezifischer Zielgruppen, der Intensivbewährung, der Mitwirkung in Arbeits-, Wohn- oder Freizeitprojekten, der Entlassungsvorbereitung im Vollzug oder der Schuldenregulierung. Höchst unterschiedlich ist auch das methodische Repertoire – es reicht von klassischer Einzelarbeit, über Gruppenarbeit bis zur Gemeinwesenorientierung mit zusätzlichen Differenzierungen, wie z.B. RNR-Modell, GLM-Modell oder der Distance-Strategie (siehe dazu Kapitel 5 und 6).

Auch in der Wissenschaft gibt es im Hinblick auf die Bewertung dieser unterschiedlichen Praxis und zu den Fragen zukünftiger Innovationen keine einheitlichen Positionen – Wolfgang Klug, einer der tiefsten Experten in dieser Thematik, fordert deshalb in seinem neuesten Beitrag (Klug 2020) eine Reformagenda, die sowohl Methoden und Verfahrensweisen wie Übergangmanagement und Versorgungsketten, Lernende Organisationen und empirische Praxisforschung umfasst, verbunden mit einer Netzwerkentwicklung zwischen Wissenschaft und Praxis (siehe auch seine fünf pointiert zugespitzten Leitgedanken in: Klug, 2018, insbesondere gemäß dem doppelten Mandat der gleichermaßen Fortentwicklung des Integrations- und des Risikofokus).

3.3 Freie Straffälligenhilfe

In Deutschland gibt es etwa 600 freie Träger, die historisch gewachsen seit dem 19. Jahrhundert, Fürsorge und Hilfen zunächst für Strafgefangene, dann zunehmend auch für Straffällige, ihre Angehörigen und auch für Opfer anbieten. Sie bilden die 3. Säule der Resozialisierung, sind aber gesetzlich und finanziell im Vergleich zum Vollzug und zu den Sozialen Diensten der Justiz am wenigstens abgesichert. Bei freien Trägern arbeiten ca. 1.500 hauptamtlich Beschäftigte, überwiegend Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Hinzu kommen rund 1.000 Teilzeit-Beschäftigte und ca. 10.000 ehrenamtliche MitarbeiterInnen (Stelly/Thomas, 2009, Maelicke/Wein, 2016)

Die Hauptaufgaben sind:

- Anlaufstellen / Beratung für Straffällige
- Haftentscheidungshilfe, Haftvermeidung, Haftreduzierung, gemeinnützige Arbeit, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Diversionsangebote im Jugendbereich
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Entlassungsvorbereitung bzw. Übergangmanagement
- Haftentlassungshilfe
- Betreutes Wohnen für Haftentlassene und Wohnraumvermittlung
- Hilfeangebote für Angehörige in und außerhalb der Haft
- Fortbildungsmaßnahmen und Freizeitangebote für Inhaftierte
- soziale Trainingsangebote, u.a. Antigewalttraining
- Suchtberatung für Inhaftierte und Haftentlassene
- Therapeutische Angebote für Sexual- bzw. Gewaltstraftäter
- De-Radikalisierungsmaßnahmen bei Rechtsradikalismus und Islamismus
- Ehrenamtliche Angebote
- Engagement für eine menschenfreundliche Rechtspflege und Kriminalpolitik

(vgl. Michels, 2020)

Das folgende Schaubild zeigt beispielhaft eine Übersicht der Angebote der Freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg:

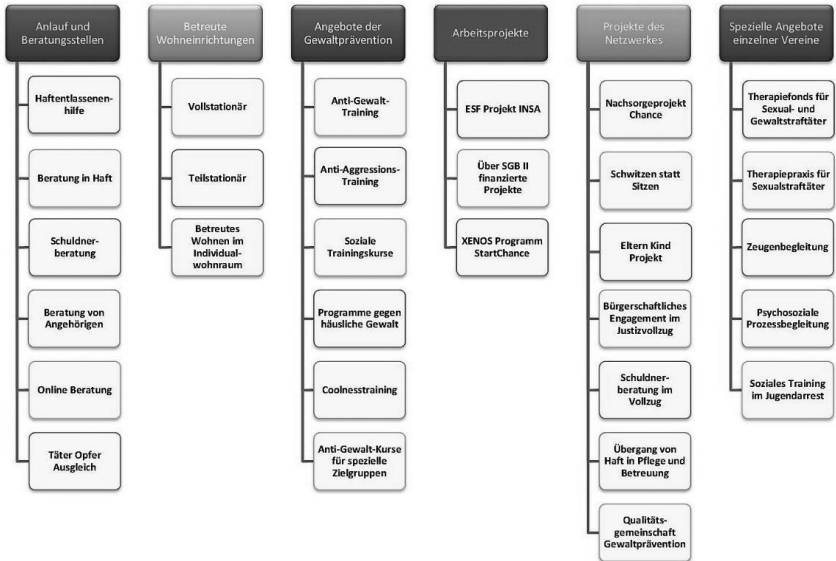


Abbildung 1-8: Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Quelle: Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg.

Ein strukturelles Defizit wird deutlich: ausgerechnet die Sozialen Dienste, die für die soziale Integration der mit Endstrafe Entlassenen (über 70 % aller Entlassenen mit steigender Tendenz) zuständig sind, sind gesetzlich, organisatorisch und finanziell am schwächsten abgesichert. Sie finanzieren sich mit einem Mix aus Geldbußen, Spenden, Eigenmitteln und / oder jährlichen Bewilligungsbescheiden der Justiz- oder Sozialministerien und kommunaler Ämter. Langfristige und nachhaltige Arbeit wird so erschwert – mit der Folge, dass z.B. die Arbeitsverträge der Mitarbeiter immer häufiger zeitlich befristet sind.

Allerdings gilt dies nicht für alle Bundesländer – in Schleswig-Holstein wurde z.B. seit 1990 im Rahmen einer Strategie der Verstärkung einer Sozialen Strafrechtspflege ein leistungsfähiges und finanziell und organisatorisch abgesichertes Netzwerk freier Träger der Straffälligen- und Opferhilfe entwickelt und abgesichert (vgl. Süß / Tein / Wein, 2020 und Berger / Roth, 2020).

3.4 Vernetzung statt Versäulung

Mit der Organisation und Koordination der Hilfen und Maßnahmen kann am besten eine zentrale Institution beauftragt werden, welche die Gesamtplanung und -steuerung übernimmt. Orientierung bei der Einrichtung solcher Institutionen könnte beispielsweise das LaStar-Projekt in Mecklenburg-Vorpommern bieten. Dort wurde durch den Aufbau einer Landeszentrale die Zusammenarbeit und Organisation der justiziellen Reso-Aktivitäten verbessert. Allerdings sollten auch die Angebote der Freien Straffälligenhilfe integriert sein, um somit alle relevanten Aufgaben des Spezialsystems Resozialisierung zu koordinieren und den Reso-Prozess institutionsübergreifend aus einer Hand (z.B. auch durch die Fachabteilung im Justizministerium) zu optimieren (fachlich, organisatorisch, finanziell, personell).

Zu dieser Thematik hat im Jahr 2010 in Hamburg die durch den damaligen Justizsenator Till Steffen eingesetzte ressortübergreifende und interdisziplinäre Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ (Vorsitz Bernd Maelicke) ihren Abschlussbericht vorgelegt (Vernetzung statt Versäulung, DBH 2010).

Nach einer detaillierten Bestandsaufnahme legte die Kommission unter Mitwirkung der jeweils regional zuständigen Organisationen und ihren Fach- und Führungskräften über 100 praxistaugliche Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Innovationen zur Optimierung des Reso-Systems in Hamburg vor.

Schwerpunkte bezogen sich auf die Verbesserungen der Lebenssituationen und Problemlagen der Straffälligen, ihren Angehörigen und der Opfer, auf organisations- und akteursbezogene Optimierungen und auf strukturelle Systemverbesserungen.

Diese lassen sich unter dem Grundsatzziel „Vernetzung statt Versäulung“ zusammenfassen – danach kann Resozialisierung nur im Verbund, im Zusammenwirken aller Akteure und unter Überwindung der Sektorgrenzen und von Kommunikationsbarrieren gelingen. Alle Leistungserbringer der ambulanten und stationären Resozialisierung im Stadtstaat Hamburg sind gefordert, in Netzwerken und auf der Grundlage von integrierten Hilfeplänen und Leistungsvereinbarungen wirkungsorientiert zusammenzuarbeiten.

Der Vorschlag der Kommission, dieses Konzept in einem Landes-Resozialisierungsgesetz umzusetzen, wurde im Jahr 2019 durch die Verabschiedung des „Landes-Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResoOG)“ in der Bürgerschaft aufgegriffen und realisiert. Erstmals wurde so in Deutschland ein Rechtsanspruch auf Resozialisierung gesetzlich abgesi-

chert, Grundsätze der Zusammenarbeit und Koordination und der Hilfen und Maßnahmen wurden festgeschrieben, ebenso die Aufgaben der zuständigen Stellen und Organisationen und die Umsetzung des „Integrierten Übergangsmanagements“ auf der Grundlage eines verbindlichen Eingliederungsplans.

Die zentrale Koordination und Steuerung erfolgen sowohl durch die für die stationäre Resozialisierung zuständige Justizbehörde wie durch die bundesweite Besonderheit eines „Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe“ beim Bezirksamt Eimsbüttel- mit der Zuständigkeit für die Gerichtshilfe, die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe für Erwachsene, die Jugendbewährungshilfe, die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit, die Fachstelle Übergangsmanagement und die Schuldnerberatungsstelle der Bewährungshilfe.

Diese Regelung schreibt eine in Hamburg seit 2006 realisierte Verlagerung der Sozialen Dienste der Justiz zum Bezirksamt Eimsbüttel mit fachpolitischer Aufsicht durch das Sozialressorts nunmehr gesetzlich fest – in der Fachwelt durchaus umstritten (z.B. mit der Folge vergleichsweise minimaler Aufträge an die Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft Hamburg und weiterhin zurückgehender Strafrestaussetzungen zur Bewährung). Zur Entwicklung und Profilierung einer „Sozialen Strafrechtspflege“ fehlen den Staatsanwaltschaften und Gerichten und der Justizbehörde die ihnen auch organisatorisch zugeordneten „Sozialen Dienste der Justiz“, andererseits sind Gerichtshilfe und Bewährungshilfe nunmehr dauerhaft integriert in die Aufgabenwahrnehmung der Sozialbehörde. Eine Evaluation durch eine unabhängige Kriminologische Forschung ist dringend angezeigt.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Freie Straffälligenhilfe: das HmbgResOG schreibt lediglich für die Behandlung und Beratung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch eine Übertragung der Aufgaben auf freie Träger vor. Im Gegensatz dazu regelt das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz von Schleswig-Holstein bereits im Jahr 1996:

„Freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.“

In der praktischen Umsetzung hat dies für das Jahr 2019 zu einer Förderung von ambulanten Maßnahmen in Höhe von 2,4 Mio. EUR und von

Aufgaben als externe Dienstleister im Justizvollzug von ca. 5 Mio. EUR geführt. Auswirkungen hat dies nicht nur für die Optimierung der Hilfen und Maßnahmen der ambulanten und stationären Resozialisierung nach dem Konzept der durchgehenden Betreuung, sondern insbesondere auch auf die europaweit einmalig geringe Inhaftierungsquote von 39,6 Gefangene pro 100.000 Einwohner.

Über diese Kritikpunkte hinaus ist mit der Zielsetzung der Vernetzung die thematische Ausweitung des HmbResOG auf die Opferhilfe besonders zu betonen – dem Beispiel des „Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG)“ des Saarlandes von 2015 folgend. Dies betrifft Regelungen über Opfer- und Zeugenbetreuung, Opferberichterstattung, Täter-Opfer-Ausgleich, Forensische Nachsorgeambulanzen und Maßnahmen zur Prävention von Straftaten. Auch hier allerdings mehr eine Beschreibung des Ist-Zustandes in Hamburg, erhebliche Nachbesserungen wurden aus der Fachwelt bereits angemahnt.

4. *Regelsystem ‚Soziale Hilfen‘*

Bereits 2011 forderte Roggenthin:

Benötigt werden eine kompetente Steuerung und eine Bündelung der stationären und ambulanten Teilleistungen für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen auf kommunaler bzw. regionaler Ebene. (Roggenthin, 2011)

Es müssen also geeignete Strukturen aufgebaut werden, die es ermöglichen, dass die Hilfeleistungen bruchlos ineinander übergehen und die Leistungserbringer wirkungsorientiert zusammenarbeiten. Dies geht weit über die Grenzen des Spezialsystems Resozialisierung hinaus, z.B. vor, während und nach Abschluss der justizförmigen Reso-Maßnahmen. Es müssen auch die Übergänge in das Regelsystem ‚Soziale Hilfen‘ koordiniert und strukturiert werden, damit eine echte Integration der Zielgruppen in die Gesellschaft erfolgen kann. Daher muss schon frühzeitig die Hilfe ‚aus einer Hand‘ geplant werden unter Berücksichtigung aller relevanten Leistungserbringer aus dem Spezialsystem Resozialisierung und dem Regelsystem Sozialer Hilfen. Gemeinsam sind Reso- und Integrationspläne zu entwickeln und fortzuschreiben, die die oft jahrzehnte-dauernden Zeiträume justizförmiger Maßnahmen und die Hilfen und sozialstaatliche Verbesserungen der Lebenssituationen umfassen und strukturieren.

Regionale Soziale Integrationszentren (Anlauf – und Beratungsstellen) sind erforderlich, um die Arbeit aller Akteure zu koordinieren und die

Verzahnung zu verbessern. Verschiedene Institutionen des Spezial- und Regelsystems werden zusammengeführt, so dass ein ständiger Austausch und eine enge Zusammenarbeit gewährleistet sind. Die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung sind verpflichtend zu regeln. Dies zeigen auch die bisher vorliegenden Entwürfe für Landesresozialisierungsgesetze. (vgl. auch § 34 HambgResOG: Netzwerkkonferenzen).

Im Endbericht der Fachkommission in Hamburg werden die wichtigsten Problemlagen für Straffällige und ihre Angehörigen und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote und des gesamten Reso-Systems vorgelegt. Dies betrifft z.B.

- Arbeit, Qualifizierung, materielle Versorgung
- Wohnen
- Verschuldung
- Drogen und Sucht
- Migration
- Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung

Zu den Problemlagen werden jeweils die wichtigsten Daten bezogen auf die Situation in Hamburg dargestellt, es folgen aus der Sicht der Fach- und Führungskräfte und der Experten der Kommission Optimierungsbedarfe und ein komprimierter Überblick über deren Vorschläge und Empfehlungen. Diese beziehen sich zwar auf die Lebensbedingungen im Stadtstaat, gelten aber durchweg auch für andere Regionen und Bundesländer und sind insoweit exemplarisch für die bundesweit ausstehenden Masterpläne und Landesplanungen.

5. *Kriminalpolitisches Kraftfeld*

Im Modell des Kriminalpolitischen Kraftfeld (Maelicke, 2001) werden idealtypisch kriminalpolitische Themen wissenschaftlich analysiert und aufbereitet und die Ergebnisse in die Fach- und in die gesellschaftliche Diskussion eingebracht (siehe z.B. Suhling, 2018). Heinz (2020) und Walsh (2020) verweisen übereinstimmend auf den Mangel an Studien zu einer evidenzorientierten Kriminalpolitik und auf die detaillierten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland (RatSWD 2020). Im Kraftfeld-Modell sind diese Beiträge der Wissenschaft Grundlage für eine evidenzorientierte (Kriminal-) Politik, die damit ihre Lösungen und ihr Vorgehen begründet und absichert. Führungs- und Fachkräfte aus der Resozialisierungspraxis bringen sich in den Fachdiskurs ein, unterstützen mit ihrer fachlichen Expertise Veränderungs-

prozesse und stoßen Innovationen an. Gerichte und Staatsanwaltschaften wirken auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen in diesem Prozess mit. Die mediale Berichterstattung zeigt Missstände und Innovationen auf, informiert die Bürger über kriminalpolitische Strategien und sorgt für Transparenz. Dadurch kann auch die Akzeptanz, beispielsweise für Alternativen zum Strafvollzug, bei der Bevölkerung erhöht werden. Die verschiedenen Kräfte beeinflussen sich in diesem Szenario gegenseitig, wobei die Durchsetzungskraft themen- und situationsbezogen sehr unterschiedlich sein kann. Ziel ist ein möglichst rationaler Diskurs, in dem Veränderungen angestoßen und mehrheitsfähig gemacht werden.

Kriminalpolitisches Kraftfeld

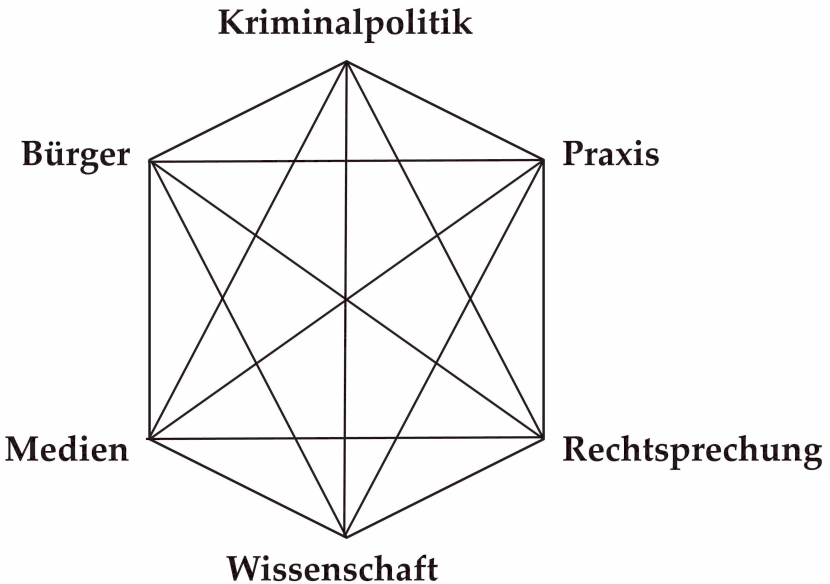


Abbildung 1-9: Kriminalpolitisches Kraftfeld, Maelicke, 2001.

In diesem Kraftfeld hat es allerdings eine einseitige Verlagerung der Gewichte gegeben. Heute sind es vor allem die Medien, die massiv die vorherrschende Kriminalpolitik kritisieren und beeinflussen. Früher haben sich Kriminalpolitiker und Journalisten wechselseitig konzeptionell befruchtet und gemeinsam mit der Wissenschaft, der Praxis, den Gerichten und Staatsanwaltschaften und den Bürgern kommuniziert. Heute spielt

sich der Kampf um die Meinungsführerschaft zwischen den Medien und den Kriminalpolitikern direkt ab. Immer wieder sind es spektakuläre Einzelfälle, die die Kriminalpolitik bestimmen. Die politischen Parteien sind relativ schnell bereit, dem öffentlichen Druck nachzugehen und die gesetzlichen Grundlagen zu verändern – unabhängig von Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit. Alle derzeitigen parteipolitischen Programme zeigen deutliche fachliche und fachpolitische Schwächen.

Die mediale Berichterstattung ist darauf fokussiert, über spektakuläre Einzelfälle, juristische Fehlentscheidungen oder Mehrfachstraftäter zu berichten, bei denen alle Resozialisierungsversuche in ihren Augen versagt haben. Berichte über erfolgreiche Modellprojekte oder positive Erfahrungsberichte mit ehemaligen Straffälligen gibt es vergleichsweise wenig. Dies führt zu einem dazu, dass die Öffentlichkeit Neuerungen gegenüber mit Skepsis reagiert und dadurch beispielsweise ambulanten Maßnahmen weniger vertraut als einem Gefängnis mit meterhohen Mauern. Zum anderen kommt hinzu, dass durch eine solche Berichterstattung, die vor allem die verhältnismäßig geringe Zahl von gefährlichen Tätern mit schweren Delikten im Strafvollzug in den Mittelpunkt rückt, ein falsches Bild von Gefangenen und Entlassenen vermittelt wird und somit Vorurteile und Ängste in der Bevölkerung entstehen.

Im Augenblick bewegt sich das kriminalpolitische Kraftfeld überwiegend zwischen den Polen Medien und Kriminalpolitik. Die Wissenschaft hat an Kraft verloren. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass diese bei ungenügender materieller Ausstattung u.a. mit der schweren Aufgabe der Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Erhebungsmethoden zum Wirkungsnachweis von Resozialisierungsmaßnahmen gefordert ist (RatSWD 2020). Insbesondere sollte durch wissenschaftliche Forschung herausgefunden werden, welche alternativen Möglichkeiten zum Strafvollzug und zum derzeitigen System der Resozialisierung existieren, um straffällig gewordene Menschen wirksamer als bisher zu resozialisieren und in die Gesellschaft zu integrieren.

Dies sollte die Basis sein für Entscheidungen, wie in den nächsten Jahren rational mit Straffälligkeit umgegangen werden und wie ein optimales Resozialisierungssystem entwickelt werden kann. Dabei müssen auch die Argumente der Fachkräfte aus der Praxis, der Rechtsprechung und auch der Bürger Berücksichtigung finden. Nur in einem offenen Diskurs kann ein gemeinsames Verständnis von einem gesamtgesellschaftlich akzeptierten Resozialisierungskonzept entwickelt werden, das dann auch gegenüber kritischen Einzelfällen standhält und nicht umgehend von der (Kriminal-)Politik verworfen bzw. abgeändert wird.

Ein kriminalpolitisches Kraftfeld, in dem weitestgehend alle Kräfte gleich stark waren, hat 1977 zum Strafvollzugsgesetz geführt. Zu dieser Zeit gab es ein gemeinsames Verständnis darüber, dass ein moderner Behandlungsvollzug aufgebaut werden müsse und wie dieser ausgestaltet werden solle. Dies wurde durch die Wissenschaft national und international aufbereitet und in die deutsche Fachdiskussion eingebracht. Davon wurden auch Vertreter der Politik überzeugt. Bereits Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde zusätzlich maßgeblicher Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess durch das Bundesverfassungsgericht genommen. In seiner Entscheidung im Jahr 1972 betonte es die Notwendigkeit zur gesetzlichen Neuregelung des Strafvollzugs und setzte der Legislative zugleich eine Frist bis die Umsetzung erfolgen musste. Die Mehrzahl der Bürger und auch die Medien standen diesen Veränderungen aufgeschlossen gegenüber, was die Umsetzung erleichterte. Offensichtlich war dies eine einmalige historische Situation. Allerdings gab es schon damals weitergehende Vorschläge, politische Entscheidungen sind oftmals nur Minimalkonsense.

Das Ziel von Experten, Wissenschaftlern und von Fach- und Führungskräften wird es also in den nächsten Jahren sein, dieses Kräfteverhältnis wiederherzustellen. Denn nur auf diese Weise können innovative Konzepte und Projekte initiiert und das System der Resozialisierung optimiert werden. Der konstruktive Diskurs führt dazu, dass Lösungsvorschläge und Innovationen zumindest mehrheitlich akzeptiert werden.

6. Neue gesamtgesellschaftliche Herausforderungen

In den letzten Jahren werden weltweit die Staaten und die Menschen von tiefgreifenden Krisen und Systemschwächen immer mehr herausgefordert:

- der Klimawandel bedroht die gesamte Menschheit existentiell
- die Globalisierung führt zu einer rapide wachsenden Ungerechtigkeit der Verteilung von Ressourcen und damit von Lebensqualität
- die herkömmlichen und vorherrschenden Strategien und Instrumente der politischen Akteure erweisen sich gemessen an den ökologischen und sozialen Herausforderungen als weitgehend unzureichend
- das Vertrauen in die Problemlösungsfähigkeit von demokratisch legitimierten Institutionen schwindet massiv
- Populisten gewinnen Wahlen und erweisen sich als unfähig, rationale und nachhaltige Strategien der Problemlösung zu entwickeln und zu realisieren.

Die Polarisierung in den Gesellschaften zeigt eine zunehmende Unzufriedenheit der Menschen mit ihren wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, die Bewegung kleiner Stellschrauben reicht nicht mehr aus, es geht um eine grundlegende System-Umwandlung und -Erneuerung. Eine Zeitenwende hat begonnen. Schneidewind (2019) fordert deshalb eine „Große Transformation“, ein Schlüsselbegriff der Nachhaltigkeitsdebatte der letzten Jahre (WBGU, 2011).

7. Systemischer Wandel und Resozialisierung

Klimawandel und Globalisierung führen auch in Deutschland zu derart grundlegenden Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, dass immer mehr Bürger sich verunsichert und bedroht fühlen – ein gelingendes Leben mit dauerhafter materieller Absicherung durch Einkommen aus Arbeit oder Rente kann heute für alle Bürger durch keine Partei und keine Regierung mehr garantiert werden.

Dies hat Auswirkungen nicht nur für die bisherigen Konzepte von Sozialisierung und Resozialisierung, sondern auch für die dafür zuständigen Organisationen in öffentlicher oder freier Trägerschaft und auch für die Gesellschaft insgesamt.

Auf der Mikro-Ebene des Case Managements bedeutet dies, dass in jedem Einzelfall nur durch eine vernetzte Planung aller Hilfen und Maßnahmen eine wirkungsvolle Resozialisierung als Komplexleistung erbracht werden kann. Auf der Meso-Ebene der Organisationen ist eine fallübergreifende Koordination und Kooperation erforderlich und auf der Makroebene sind rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass insgesamt ein Systemischer Wandel realisiert werden kann.

In der 2. Aufl. des Buches „Das Knast-Dilemma – Wegsperrern oder resozialisieren?“ hat Bernd Maelicke im Frühjahr 2019 eine „Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik“ vorgelegt – sie enthält zusammenfassend die wesentlichen Begründungen für einen Systemischen Wandel in der Resozialisierung und einen klar definierten Aktivitätenplan. Leitlinien für diesen Entwicklungsprozess sind:

- 1) Die Föderalismusreform hat seit 2006 zu einer Zersplitterung der bundesweiten Diskussion über eine rationale Kriminalpolitik in Medien, Politik, Wissenschaft und Fachöffentlichkeit geführt. Wir brauchen dringend eine kritische Zwischenbilanz und einen Konsens über orientierungsgebende und verbindliche Leitlinien. Und dies nicht nur

für den Strafvollzug, sondern in gleicher Weise für alle Aktivitäten und Reaktionsweisen der ambulanten und stationären Resozialisierung.

- 2) In einem dem Grundgesetz und seinem Menschenbild entsprechenden Gesamtkonzept einer „Sozialen Strafrechtspflege“ sind die sozialen Auswirkungen der Strafe auf Täter wie Opfer mit dem Ziel einer nachhaltig wirksamen Konfliktregulierung zu berücksichtigen.
- 3) Im Zentrum aller wirkungsorientierten Reso-Aktivitäten stehen die Ziele der Vermeidung / Reduzierung erneuter Straffälligkeit und eine verbesserte soziale Integration. Gelingende Resozialisierung erfordert wegen der spezifischen Problemlagen und der notwendigen Vielfalt der Hilfen für Täter und Opfer die Zusammenführung der Einzelleistungen der hilfeleistenden Organisationen in eine Komplexleistung zur interdisziplinär abgestimmten Deckung des je individuellen Hilfebedarfs.
- 4) Erforderlich ist die Koordination und Vernetzung der verschiedenen öffentlichen und freien Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte. In Leistungsverträgen ist zu regeln, dass jeweils ein Träger auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.
- 5) Erfolge und Misserfolge dieser Aktivitäten sind in allen Arbeitsfeldern und Projekten der Strafrechtspflege zu dokumentieren und unabhängig zu evaluieren.
- 6) Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für evidenzbasierte Innovationen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder und für mittel- und langfristige Masterpläne auf Landes- und auf kommunaler Ebene.
- 7) In diesen Masterplänen werden rechtliche Grundlagen, Fachkonzepte, Organisations- und Personalentwicklungen, materielle und immaterielle Ressourcen und Controlling-Maßnahmen integriert und in der konkreten Praxis vor Ort realisiert.
- 8) Auf Landes- und regionaler Ebene entstehen so Netzwerke und Verbundsysteme aller Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft, eingebunden in ein Gesamtsystem der Wirkungskontrolle und der nachhaltigen Finanzierung.
- 9) Erforderlich ist eine Umsteuerung der Ressourcen im bisherigen Reso-System: prioritäre Konzentration und Beschränkung des Vollzugs auf gefährliche und stationär behandlungsbedürftige Straftäter, Übergangsmanagement für alle Haftentlassenen, Ausbau der Bewährungs-

und Gerichtshilfe, Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit einer Vielzahl von ambulanten Alternativen.

- 10) Ebenso grundlegend und systemisch sind Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe zu entwickeln und zu realisieren.
- 11) Eine solche rationale, wirkungsorientierte und nachhaltige Neuorientierung benötigt in der Gesellschaft ein geändertes Verständnis im Umgang mit abweichendem Verhalten, insbesondere mit Straffälligkeit. Wirksame Resozialisierung erfordert ein aktives Mitwirken und eine starke Unterstützung der Gesellschaft. Wir brauchen deshalb neue wissens- und faktenbasierte Bildungs-Strategien in der lebenslangen Sozialisation aller Bürger, getragen von Verständnis für soziale Zusammenhänge.
- 12) Kriminalitätsängste und -befürchtungen sind auch und gerade im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik zu berücksichtigen. Der Umgang mit ihnen darf nicht radikalen und populistischen Interessengruppen überlassen bleiben, sondern gehört zu den zentralen Aufgaben verantwortlich handelnder Fach- und Führungskräfte, Wissenschaftler und Politiker.
- 13) Als Daueraufgabe bleibt die Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug.

(siehe im Kapitel D die komplette Agenda inkl. Faktencheck und Aktivitätentplan)

8. *Schleswig-Holstein als Modell für einen Systemischen Wandel in der Sozialen Strafrechtspflege*

In einer Untersuchung der kompletten Strafvollzugspopulation des Jahrgangs 1989 in Schleswig-Holstein verdeutlichte Frieder Dünkel vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, ungenutzte Potentiale für Alternativen zur Freiheitsstrafe: Neben der großen Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen (Dünkel: „gigantisches Ausmaß von Fehlbelegungen“) zeigte sich, dass das landläufige Bild des „gewalttätigen“ und „gefährlichen“ Gefangenen widerlegt wurde: Das „Gefährlichkeitspotential“ gemessen an den Kriterien „Opfer schwer oder tödlich verletzt“, von einer „Waffe Gebrauch gemacht“ oder im Fall von Eigentums- oder Vermögensdelikten einen „beträchtlichen materiellen Schaden (größer als 5000.- DM) verursacht zu haben“, erfüllten 17 % der aus dem Männervollzug, 13 % der aus dem Frauenvollzug und 24 % der aus dem Jugendstraf-

vollzug Entlassenen (Dünkel 1992, 1996). Somit wurde deutlich, dass bis zu drei Viertel der Inhaftierten nicht unter Kriterien der „Gefährlichkeit“ im geschlossenen Vollzug untergebracht werden müssten – es eröffneten sich weitreichende Potentiale insbesondere für die Ausweitung der Unterstellung unter die Bewährungshilfe und für ambulante Alternativen in vielfältigen Projekten freier Träger.

Schleswig-Holstein erklärte daraufhin forciert durch den damaligen Justizminister Dr. Klaus Klingner als bisher einziges Bundesland eine auf empirischer Basis begründete Haftvermeidung und Haftreduzierung zum Ziel der Kriminalpolitik und gestaltete diese durch eine nachhaltige Reform der stationären und ambulanten Resozialisierung. Insbesondere wurden die Sozialen Dienste der Justiz und die Freie Straffälligenhilfe ausgebaut. Die spezifischen Qualitäts-Merkmale einer Sozialen Strafrechtspflege wurden seit 1990 schrittweise so verfestigt, dass die bundesweit geringste Gefangenenrate von 39,6 auf 100.000 Einwohner dauerhaft abgesichert werden konnte.

Im Jahr 2018 führte dies z.B. dazu, dass im Landeshaushalt der Anteil der Ausgaben für das Kapitel Justizvollzug nur 0,39622 % – also rund 0,4 % – betrug – ein bundesweit einzigartiges Ergebnis. In jedem Haushaltsjahr eröffnen sich so für eine Soziale Strafrechtspflege gute Gestaltungsmöglichkeiten für eine bessere personelle Ausstattung der Sozialen Dienste der Justiz und der Förderung der Freien Straffälligenhilfe – also für eine ständige Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung.

In engem Zusammenwirken mit dem damaligen Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf (von 1989 bis 1997) wurde durch entsprechende Landesgesetze, Verordnungen und Erlasse ein dauerhafter rechtlicher, institutioneller, personeller und finanzieller Rahmen geschaffen, der auch durch Parteien, Verbände und Medien seit nunmehr 30 Jahren mitgetragen und positiv unterstützt wird.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 2019 bestätigt, dass durch diese Politik-Strategie das Ziel der Reduzierung von Straftaten in Schleswig-Holstein eher gefördert als gefährdet wird. Die Zahl der registrierten Straftaten liegt auf dem niedrigsten Stand seit 1979. Weniger Gefangene bedeutet weniger Entlassene mit der Folge weniger Rückfälle.

Schleswig-Holstein ist so im Vergleich der Bundesländer und auch international zu einem Modell für einen erfolgreichen Systemischen Wandel in der ambulanten und stationären Resozialisierung geworden und entwickelt auch aktuell weitere beispielhafte Aktivitäten (Berger/Roth, 2019).

Diese Transformation hat:

- dem Land Schleswig-Holstein in erheblichem Umfang Haft-Kosten erspart (siehe den anhaltend bundesweit geringsten prozentualen Anteil der Mittel im Landeshaushalt für den Strafvollzug),
- dies ermöglichte nachhaltige fachliche, bauliche, organisatorische und personelle Innovationen in allen Anstalten (insbesondere Jugendarrest, Jugendvollzug, Frauen-vollzug, Sozialtherapie, Ausbildungs- und Werkstättenprogramm etc.),
- zugleich wurden in großem Umfang finanzielle Potentiale für den Ausbau ambulanter Alternativen gewonnen, was wiederum die geringe Inhaftierungsquote stabilisierte, (siehe u.a. Süß/Tein/Wein, 2020)
- dauerhaft ein leistungsfähiges und belastbares Netzwerk ambulanter und stationärer Resozialisierung geschaffen – dokumentiert in dem seit 2012 regelmäßig veröffentlichten „Faktencheck ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein“, der die Daten aufbereitet, die für die fachliche und politische Steuerung der Qualität des Reso-Systems erforderlich sind, (Berger/ Roth, 2020)
- durch weniger Gefangene und weniger Entlassene aus dem Vollzug deren strukturell bedingten hohen Rückfallquoten erheblich verringert und damit die Sicherheit aller Bürger im Land verbessert,
- mit dieser Strategie und ihrer Umsetzung ein dauerhaftes rationales kriminalpolitisches Klima in Politik, Zivil-Gesellschaft und Medien befördert.

9. Perspektiven

Für eine länderübergreifende „Große Transformation“ fehlt es allerdings an entsprechenden Initiativen und an Unterstützung aller Bundesländer und insbesondere des Bundesministeriums der Justiz. Es mangelt nicht nur an vergleichbaren und wiederholten Analysen zu den jeweiligen Gefangenenpopulationen in den Ländern und in den Anstalten, obwohl diese auf der Grundlage, der in allen Anstalten eingeführten Digitalisierungen der Gefangenenpersonalakten heutzutage viel schneller und weniger zeitaufwändig zu realisieren wären. Gleiches gilt für das auch nur in Schleswig-Holstein angewandte Instrument des Faktenchecks zur ambulanten und stationären Resozialisierung. Ein dauerhaft installierter Vergleich dieser Daten in den Ländern und auch international z.B. mit Österreich und der Schweiz bietet sich geradezu an – dies nicht zu tun, ist eine fahrlässige Verweigerung von qualitätsfördernden Erkenntnissen. Aller-

dings wird so auch immer wieder die Notwendigkeit kontinuierlicher Verbesserungen und struktureller Innovationen deutlich.

Auch Neubacher (2020) konstatiert einen Mangel an Durchdringung, Systematisierung und Kritik als Folge der Föderalismusreform mit insgesamt ca. 80 Vollzugsgesetzen der Länder und fordert, die „neue Unübersichtlichkeit“ mit den „Mitteln der Wissenschaft einzufangen“. Die fehlenden empirischen Grundlagen lassen viele strategische Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der ambulanten und stationären Resozialisierung in den Landtagen und der Landes-Regierungen als ungenügend wissenschaftsbasiert und wenig wirkungsorientiert erscheinen.

Die „Unübersichtlichkeit“ mag nach Beendigung der Bundeskompetenz für das Recht des Strafvollzugs „neu“ sein – für die ambulante Resozialisierung gilt das bereits seit den 1950-er Jahren – neben den vereinzelt bundesgesetzlichen Regelungen z.B. im JGG, in der StPO und im StGB gab es schon in der alten Bundesrepublik ein „Verwirrsystem“ von differierenden Regelungen der Länder durch zahllose Ausführungsgesetze, Allgemeine Verfügungen, Landesverordnungen und Einzelerlasse zur Jugend- und Erwachsenengerichtshilfe, zur Bewährungshilfe, zur Führungsaufsicht und zu spezifischen Aufgaben wie Täter-Opferausgleich, Gemeinnützige Arbeit, Schuldenregulierung, Haftentscheidungshilfe, Soziale Trainingskurse, Suchtberatung, Therapien für Sexual- und Gewalttäter etc..

Die ASJ-Vorschläge für ein Bundes-Resozialisierungsgesetz von 1986 wurden nicht aufgegriffen (Maelicke, 1986) – auch die Chance der Wiedervereinigung für eine Reform des Gesamtsystems der ambulanten und stationären Resozialisierung wurde nicht genutzt, obwohl das frühere DDR-Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz dazu genügend Anlass geboten hat.

Die Komplexität der Aufgabe der Entwicklung eines wirkungsorientierten Reso-Systems überfordert offensichtlich immer wieder die verantwortlichen Akteure. Das „Kriminalpolitische Kraftfeld“ muss immer wieder neu auf Länder- und Bundesebene aktiviert und flächendeckend mit Leben und Engagement angereichert werden. Ansätze in den Bundesländern wie das Gesetz zur Ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG) von 2015 im Saarland oder das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz von 2019 zeigen ebenso wie die Leuchtturmprojekte des Übergangsmagements in fast allen Bundesländern punktuelle und regionale Fortschritte und Entwicklungen auf – das Gesamtbild eines bundesweiten Verwirrsystems und eines „Flickenteppichs“ wird dadurch aber nicht wesentlich verbessert. Auch die Vielzahl innovativer Projekte, wie sie in diesem Band dargestellt werden, zeigt zwar, welches wirkungsorientierte Potential in Theorie und Praxis der Resozialisierung in Deutschland,

Österreich und der Schweiz immer wieder insbesondere durch die Freie Straffälligenhilfe generiert wird, Vielfalt allein reicht als dominierendes Qualitätsmerkmal für ein effektives und effizientes Reso-System nicht aus. Es geht zumindest gleichermaßen um verlässliche und berechenbare Kriterien von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität als unverzichtbare Merkmale des Sozial- und des Rechtsstaats.

Erneut wird deshalb für den Deutschen Bundestag die Berufung einer Enquete-Kommission aus Abgeordneten aller Fraktionen und externen Sachverständigen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz vorgeschlagen zur Erstellung eines Berichts über die Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung

10. Literatur

- Baumann, Jürgen, u.a.:** Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973
- Berger, Tobias; Roth, Karin:** Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein, in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Best, Peter:** Soziale Hilfe, Entlassungsvorbereitung, nachgehende Betreuung, in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, (Hrsg), 7. Aufl., 2019, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, S, 591 ff.
- Cornel, Heinz, u.a.:** Resozialisierung, 4. Aufl., 2018
- Cornel, Heinz; Dünkel, Frieder:** 70 Jahre Grundgesetz, Zwischenruf des Zietheiner Kreises zur Entwicklung des Strafvollzugs, in: Forum Strafvollzug, 5 / 2019, S. 356 ff.
- Dünkel et al:** Prisoner Resettlement in Europe, 2019
- Dünkel et al:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 21 ff.
- Dünkel, Frieder:** Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, 1992
- Dünkel, Frieder:** Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven, 1996
- Dünkel, Frieder; Maelicke, Bernd:** Irren ist (un-) menschlich! 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Widerlegung, Neue Kriminalpolitik, 2004, S, 131 ff.
- Fachkommission:** „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, 2010
- Galli, Thomas:** Die Schwere der Schuld, 2016

- Gomez, Peter; Probst, Gilbert:** Vernetztes Denken im Management, 1987
- Heinz, Wolfgang:** Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik, in: Neue Kriminalpolitik, 2020, S. 3 ff.
- Hofinger, Veronika:** Desistance from Crime, 2012
- Jehle, Jörg-Martin:** Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Aufl., 2015
- Klug, Wolfgang:** Soziale Dienste der Justiz – Traditionen und aktuelle Diskurse, in: Maelicke / Suhling, 2018, S. 523 ff.
- Klug, Wolfgang:** Stand und Perspektiven in der Forschung und Entwicklung der Sozialen Dienste der Justiz, in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 2020,
- Laubenthal, Klaus:** Strafvollzug, 8. Aufl., 2019
- Maelicke, Bernd:** Entlassung und Resozialisierung, 1977
- Maelicke, Bernd:** Einsperren oder ambulant betreuen? Auf der Suche nach einer neuen Kriminalpolitik, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1986, S. 48 ff.
- Maelicke, Bernd:** Brauchen wir ein Bundesresozialisierungsgesetz?. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1986, S. 203 ff
- Maelicke, Bernd:** Kriminalpolitik als fortschreitende Irrtumskorrektur, in: Neue Kriminalpolitik, 1989, S. 36 ff.
- Maelicke, Bernd:** Perspektiven des Behandlungsvollzugs in Deutschland, in: Neue Kriminalpolitik, 2001, S. 19 ff.
- Maelicke, Bernd:** Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe in: Forum Strafvollzug, 2008, S. 7 ff.
- Maelicke, Bernd, u.a.:** Erster Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes, in: Maelicke, Bernd; Wein, Christopher: Komplexleistung Resozialisierung, 2016, S. 225 ff.
- Maelicke, Bernd:** Forschung und Entwicklung als Innovationsstrategie für den Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling: Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018, S. 3 ff.
- Maelicke, Bernd:** Das Knast-Dilemma, Wegsperrern oder resozialisieren? 2. Aufl., 2019
- Maelicke, Bernd; Simmedinger, Renate, (Hrsg):** Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1984
- Maelicke, Bernd; Plewig, Hans-Joachim (Hrsg):** Erfolgreich, aber gescheitert ..., Der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik: Das Projekt „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) in Köln, 2016
- Maelicke, Bernd; Wein, Christopher (Hrsg):** Komplexleistung Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg, 2016
- Maelicke, Bernd; Suhling, Stefan (Hrsg):** Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018
- Maelicke, Bernd; Tobias Berger; Jürgen Kilian-Georgus (Hrsg):** Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 2020

- Michels, Maren:** Herausforderungen und Potentiale der Freien Straffälligenhilfe, in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Neubacher, Frank:** Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland; in: Dessecker et al, Angewandte Kriminologie – justizbezogene Forschung, 2020, S. 119 ff.
- Ostendorf, Heribert:** Gerichtshilfe – ein Eckpfeiler der Sozialen Strafrechtspflege, BewHi, 26 ff., 2005
- RatSWD, Rat für Sozial- und WirtschaftsDaten:** Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, 2020
- Roggenthin, Klaus:** Arm aber sexy – Anmerkungen zur sozialen Lage und zum Charme der Freien Straffälligenhilfe, 2011
- Roggenthin, Klaus:** Freie Straffälligenhilfe – Probleme und Perspektiven angesehener Wirkungsforschung, in: Maelicke / Suhling, 2018, S. 549 ff.
- Schatz, Holger:** Die Suche nach einem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess – Das
- Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz von 2019, in: Maelicke/ Berger/Kilian-Georgus, 2020
- Schneidewind, Uwe:** Die Große Transformation – Eine Einführung in die Kunst gesellschaftlichen Wandels, 2019
- Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal (Hrsg.):** Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder, 7. Aufl., 2019
- Sonnen, Bernd-Rüdeger:** Vom Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes 1988 bis zum Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes 2015, in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen:** Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck, 2009
- Süß, Björn; Tein, Joachim; Wein, Christopher:** Netzwerkkoordination zwischen freien Trägern und staatlichen Organisationen: Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V., in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Suhling, Stefan:** Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling: Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018. S. 23 ff.
- Walsh, Maria:** Evidenzorientierung in der deutschen Kriminalprävention und -politik, Entwicklung und Überlegungen zum Stand der Dinge, in: Neue Kriminalpolitik, 2020, S. 24 ff.
- WBGU, Welt im Wandel:** Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 2011
- Wein, Christopher:** Das Massachusetts-Projekt – Zur Reform der Jugendanstalten in den USA 1969–2013, in: Forum Strafvollzug, 2015, S. 190 ff.
- Wirth, Wolfgang, Arbeitsmarktintegration 4.0:** Geschichte der evidenzbasierten Weiterentwicklung des Übergangsmangements für (ehemalige) Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen, in: Maelicke/Berger/Kilian-Georgus, 2020